



Allgemeine Einkaufsbedingungen der SITAG AG

1 Gültigkeit

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen – im Folgenden AEB genannt – gelten für alle Unternehmen der SITAG AG – infolge SITAG genannt – sofern die Parteien nicht schriftlich etwas abweichendes vereinbaren. Entgegenstehende Bedingungen der Vertragspartner von SITAG – im Folgenden Lieferanten genannt – gelten nur, wenn diese von SITAG schriftlich als verbindlich anerkannt werden. Unser Schweigen auf entgegenstehende Bedingungen der Lieferanten gilt in keinem Falle als Zustimmung.

2 Grundsatz

Die Kundenzufriedenheit ist oberstes Ziel von SITAG. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist SITAG auf die Unterstützung der Lieferanten angewiesen. SITAG erwartet von seinen Lieferanten, dass alles unternommen wird um die Zufriedenheit der Endkunden zu erreichen. SITAG erwartet von allen Lieferanten, dass keine Ressourcen verschwendet, die Umwelt bestmöglich geschont und dass die soziale Gerechtigkeit sowie die ethischen Grundsätze geachtet werden. Dies gilt sowohl für den eigenen Produktionsprozess als auch für die vorgelagerten Prozesse. Bei der Herstellung von Produkten, die an SITAG geliefert werden, müssen die lokal gültigen Vorschriften bezüglich Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, etc. eingehalten werden. SITAG hat das Recht, dies jederzeit zu kontrollieren.

3 Anfrage und Angebot

Durch eine Anfrage von SITAG wird der Lieferant aufgefordert, ein für SITAG kostenloses Angebot zu erstellen.

Der Lieferant hat sich an die von SITAG vorgegebenen Spezifikationen zu halten. Der Lieferant muss SITAG spätestens bei der Abgabe des Angebotes ausdrücklich darauf hinweisen, wenn die Anfrageunterlagen Unklarheiten enthalten oder wenn das Angebot Abweichungen zu der Anfrage aufweist.

SITAG erwartet vom Lieferanten als Spezialist, Änderungs- und Optimierungsvorschläge in technischer, qualitativer und wirtschaftlicher Hinsicht. Diese sind in dem Angebot klar zu kennzeichnen.

Sind für die Herstellung / Erbringung der angefragten Produkte Werkzeuge, Formen oder ähnliches notwendig, muss der Lieferant SITAG über diese Tatsache informieren und deren Kosten beziffern.

Der Lieferant legt den Prozess zur Herstellung / Erbringung sowie die daran beteiligten Standorte offen. Durch den Lieferanten an Dritte ausgelagerte Prozesse / Leistungen oder zugekaufte Materialien oder Baugruppen, müssen im Angebot identifiziert werden.

Wenn der Lieferant in dem Angebot keine andere Frist setzt, ist dieses 6 Monate bindend. SITAG bleibt durch Anfragen frei, wie und an welche Lieferanten die Produkte vergeben werden.

4 Bestellung und Vertragsabschluss

Bestellungen von SITAG sind durch den Lieferanten innerhalb einer Woche nach Erhalt der Bestellung schriftlich zu bestätigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, oder enthält die Bestätigung Abweichungen zu unserer Bestellung, kann SITAG ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

Auf sämtlicher Korrespondenz (Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung etc.) ist unsere Bestellnummer, Artikelnummer, Artikelbeschreibung und Menge anzugeben.

Allen Lieferungen muss ein Lieferschein beigelegt sein, mit einem eindeutigen Bezug auf unsere Bestellung.

Die Rechnungen müssen per Post oder E-Mail an SITAG versandt werden, mit einem eindeutigen Bezug auf unsere Bestellung und den Lieferschein.

5 Preise

Für Bestellungen von SITAG gelten die Preise, die in den gültigen Preislisten zwischen SITAG und dem Lieferanten vereinbart wurden. Wenn keine Preislisten ausgehandelt sind, gilt der Preis, der auf der Bestellung eingesetzt ist. Von den vereinbarten Preisen abweichende Preise auf Auftragsbestätigungen und Rechnungen des Lieferanten sind nicht rechtsgültig.

Die Preise verstehen sich einschliesslich fachgerechter Verpackung. Die Preise sind Festpreise und schliessen jegliche Art von Nachforderungen aus.

6 Lieferzeit und Verspätungsfolgen

Die Lieferung wird mit dem vereinbarten Liefertermin fällig. Ausser bei Fixterminen, setzt SITAG dem Lieferanten im Falle eines Lieferverzuges schriftlich eine angemessene Nachfrist. Erfolgt die Lieferung auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht, kann SITAG von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und entstandene Mehr- und Folgekosten geltend machen. SITAG kann auch weiterhin auf Erfüllung bestehen. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins / -frist ist der ordnungsgemässe Eingang an der vereinbarten Lieferadresse bzw. die einwandfreie Erbringung der vereinbarten Leistung oder die erfolgreiche Abnahme.

Erkennt der Lieferant, dass aus irgendwelchen Gründen ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, hat er SITAG unverzüglich, unter Angabe der Gründe und voraussichtlicher Dauer der Verspätung sowie der ergriffenen Massnahmen, schriftlich zu informieren. Der Lieferant wird in solchen Fällen trotzdem alle erforderlichen Massnahmen ergreifen um den Liefertermin einzuhalten oder die Verspätung zu verkürzen. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Falle der vereinbarte Liefertermin. Auch hat SITAG trotz der Mitteilung die Möglichkeit dem Lieferanten eine Nachfrist zu setzen.

Alle Kosten die SITAG durch eine verspätete oder unterbliebene Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Teillieferungen sind nur nach Rücksprache mit SITAG zulässig.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von SITAG zu liefernden, Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn diese trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Frist durch SITAG nicht zur Verfügung gestellt werden.

7 Verpackung, Transport und Übergang der Gefahr

Der Lieferant ist verantwortlich für eine zweckgemässe Verpackung, die gewährleistet, dass die Ware in einwandfreiem Zustand den Lieferort erreicht. Für Schäden durch unsachgemässe Verpackung haftet der Lieferant.

Wieder verwendbare Verpackungen sind für SITAG unentgeltlich und werden vom Lieferanten bei jeder Anlieferung zurückgenommen. Der Rücktransport geht zu Lasten des Lieferanten.

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort der Liefer- / Leistungsverpflichtung die Adresse des bestellenden SITAG Unternehmens. Für alle anderen Verpflichtungen beider Parteien ist der Erfüllungsort der Sitz des bestellenden SITAG Unternehmens.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr geht mit der Ablieferung an der vereinbarten Lieferadresse auf SITAG über.

8 Gewährleistung und Haftung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware / Leistung für den Zeitraum von zwei Jahren frei ist von Mängeln die den Wert oder den Verwendungszweck einschränken, dass die Ware / Leistung die zugesicherten Eigenschaften hat und den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Veränderungen an der Ware / Leistung oder am Prozess zur Herstellung / Erbringung (z.B. Verändern der Rohmaterialien, Anpassen der Produktionsprozesse, Verlagern der Produktionsstandorte, Outsourcing, etc.) dürfen nur nach Rücksprache und schriftlicher Freigabe durch SITAG erfolgen. SITAG prüft die eingegangenen Lieferungen soweit möglich und üblich, spätestens jedoch beim Verarbeiten der Lieferung. Entdeckte Mängel werden dem Lieferanten spätestens 30 Tage nach der Feststellung, schriftlich mitgeteilt.

Gerügte Mängel hat der Lieferant unverzüglich, nach Wahl von SITAG nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Wird der gerügte Mangel vom Lieferanten nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, hat SITAG das Recht vom Vertrag zurückzutreten und alle entstanden Mehr- und Folgekosten geltend zu machen.



Der Lieferant trägt alle, zur Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung notwendigen Aufwendungen. Dies gilt auch für Folgeschäden, die durch einen Mangel entstehen.

Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen setzt der Lieferant alles ein, das zur Aufrechterhaltung der Produktion bei SITAG nötig ist.

Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass im Herstellprozess keine Stoffe verwendet werden, die gemäß der Schweizer Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) oder der gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, z.B. die REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) auf der Verbotsliste geführt werden.

Chemikalien, für die gemäss den oben erwähnten Gesetzen/Verordnungen/Richtlinien eine Verwendungsbeschränkung besteht müssen unter der Nachweismenge liegen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant bei seinen Lieferungen die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, z.B. die REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006), einzuhalten. Der Lieferant wird SITAG über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit SITAG abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte.

Solange über die Berechtigung unserer Reklamation verhandelt wird, ist die Gewährleistungszeit der betroffenen Ware / Leistung, vom Zeitpunkt der Information an den Lieferanten bis zum Abschluss der Verhandlungen bzw. bis zur Beseitigung des Mangels, gehemmt.

9 Produkthaftungspflicht

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware / Leistung den zutreffenden Bestimmungen und dem Stand von Wissen und Technik bezüglich der Sicherheit entsprechen.

Sofern die Ware / Leistung von SITAG gemäss dem Bestimmungszweck eingesetzt wurde, übernimmt der Lieferant alle, durch die Ware / Leistung ausgelösten Produkthaftungspflichtenansprüche, die an SITAG gestellt werden. Der Lieferant hält SITAG schadlos gegenüber Ansprüchen, Forderungen und Verpflichtungen sowie den resultierenden Kosten die in Zusammenhang mit einem Produkthaftungspflichtanspruch entstehen.

10 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 30 Tage nach dem Eingang einer korrekt ausgestellten Rechnung fällig, frühestens jedoch 30 Tage nachdem die Ware / Leistung mängelfrei an der vereinbarten Lieferadresse geliefert / erbracht wurde.

Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten (z.B. Bankgarantie).

11 Beigestelltes Material und Informationen

Das Eigentum an Materialien und Informationen die SITAG dem Lieferanten zur Erfüllung seiner Lieferpflichten beistellt (Zeichnungen, Daten, Hilfsmaterialien, Werkzeuge, Vorrichtungen, Verfahren, etc.), verbleibt bei SITAG. Diese Materialien und Informationen dürfen ausschliesslich zur Herstellung von SITAG Teilen genutzt werden. Wird beigestelltes Material verbaut oder weiterverarbeitet, geht das Eigentum der entstehenden Sache mit dem Verbauen oder Weiterverarbeiten auf SITAG über. SITAG kann beigestellte Materialien jederzeit zurückfordern.

12 Patente, Urheber- und Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die gelieferten Waren / Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant trägt alle Schäden und Folgekosten, die durch Schutzrechtsverletzungen bei SITAG und dessen Vertriebspartner entstehen. Diese Haftung gilt nicht für von SITAG entworfene / konstruierte Produkte.

Bei einer Beteiligung oder vollständigen Übernahme der Kosten für Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen etc. durch SITAG gehen mit der Bezahlung des vereinbarten Betrags alle Schutz-, Urheber- und ähnliche Rechte auf SITAG über.

Sämtliche dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Muster und Kopiermodelle, Verfahren etc. bleiben Eigentum von SITAG und der Lieferant verpflichtet sich diese Informationen geheim zu halten. Ohne die Genehmigung von SITAG dürfen diese weder kopiert noch Drittpersonen ausgehändigt werden oder anderweitig missbräuchlich benutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, auch seine Mitarbeiter und allfällige Zulieferer in geeigneter Weise zu dieser Geheimhaltung zu verpflichten.

13 Allgemein

Werden einzelne Bestimmungen zu diesem Vertrag ganz oder teilweise unwirksam, bleibt der übrige Vertrag bestehen und die unwirksamen Bestimmungen werden durch sinngemässe Regelungen ersetzt.

Die Rechtsbeziehung zwischen SITAG und dem Lieferanten wird durch die Bestimmungen eines allfälligen Einzelvertrags, der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und ergänzend durch das einschlägige schweizerische Recht, in dieser Reihenfolge, geregelt. Bei Widersprüchen ergibt sich der Vorrang aus der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung.

14 Anwendbares Recht

Anwendbar ist das Recht des Domizils der bestellenden SITAG Unternehmung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

15 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort der Zahlungen ist das Domizil des bestellenden SITAG Unternehmens.

SITAG AG

Sennwald, den 01.01.2019